

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREÜBERLASSUNG

I. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE VERSIONEN DER SOFTWARE

mair pro GmbH (im folgenden mair pro) stellt die Software (als Software werden in diesen Bedingungen sowohl überlassene Softwarepakete als auch eine vertraglich vereinbarte Konfiguration aus einzelnen Modulen einschließlich integrierter oder dazugehöriger Fremdprodukte bezeichnet) im Object-Code in zwei Versionen zur Verfügung, nämlich als Demo-Version zur unentgeltlichen Nutzung auf Zeit zu Testzwecken (II.) und als vollständige Version zur Nutzung auf Dauer gegen Einmalentgelt zum produktiven Einsatz (III.). Für beide Versionen gelten die Gemeinsamen Bestimmungen (IV.)

II. BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERLASSUNG DER DEMO-VERSION AUF ZEIT UND ZU TESTZWECKEN

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die unentgeltliche Überlassung einer Demo-Version der Software „ProjektPro“ von mair pro im Objektcode in ihrer jeweils aktuellen Version einschließlich Bedienungsanleitung auf Zeit und zu Testzwecken.

2. Bereitstellung der Software

Der Kunde kann die vertragsgegenständliche Software von der Website von mair pro herunterladen, auf der auch die Bedienungsanleitung zum Download bereitsteht. Auf seinen Wunsch wird mair pro dem Kunden diese auf einem Datenträger (CD-ROM) unter Beifügung der Bedienungsanleitung auf dem Postwege übersenden.

3. Einsatz der Software

- 3.1 mair pro räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches (einfaches) Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software auf einem Rechner ein. Dieses Recht ist zeitlich beschränkt auf die Dauer von 30 Tagen gerechnet ab Anlieferung der Software beim Kunden und berechtigt den Kunden zu maximal 50 Programmstarts. Das Nutzungsrecht des Kunden endet, sobald die 30-Tage-Frist endet und/oder er das Programm 50 Mal gestartet und nach dem 50. Start wieder beendet hat.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software im hausinternen Einsatz zu Demonstrationszwecken zu nutzen. Die zeitweise Überlassung der Software erfolgt lediglich zu Test- und Demonstrationszwecken beim Kunden für eigene Mitarbeiter. Die produktive Nutzung der Vertragssoftware ist dem Kunden untersagt.

4. Keinerlei sonstigen Nutzungsrechte

Dem Kunden stehen keinerlei Nutzungsrechte an der Software zu, die über den in § 69g Abs. 2 UrhG beschriebenen zwingenden Bereich hinausgehen. Insbesondere ist der Kunde nicht dazu berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu vervielfältigen, wenn dies nicht für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Insbesondere ist der Kunde des weiteren nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software in irgendeiner Form zu verbreiten oder in sonstiger Weise weiter zu geben.

5. Haftung

mair pro übernimmt im Rahmen der Überlassung der vertragsgegenständlichen Software zu Testzwecken keinerlei Haftung im Sinne einer Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften. mair pro haftet im übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Vertragsbeendigung

- 6.1 Von der in § 3.1 vereinbarten Laufzeit der Überlassung bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde unberührt. Ein wichtiger, mair pro zur Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere im produktiven Einsatz der Software durch den Kunden.
- 6.2 Der Kunde kann nach Beendigung der Testphase eine Lizenz zur dauerhaften Nutzung der vertragsgegenständlichen Software von mair pro zu den für eine dauerhafte Lizenzierung jeweils aktuellen Konditionen von mair pro erwerben.
- 6.3 Erwirbt der Kunde bei Auslauf des ihm eingeräumten zeitweisen Nutzungsrechts keine Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software auf Dauer, so wird der Kunde sämtliche in seinem Besitz befindliche Datenträger, auf denen die vertragsgegenständliche Software sich befindet, ebenso wie die überlassene Bedienungsanleitung auf seine Kosten an mair pro übergeben und bei ihm gegebenenfalls vorhandene Vervielfältigungsstücke der vertragsgegenständlichen Software, insbesondere auf der Festplatte des Rechners, auf dem die vertragsgegenständliche Software eingesetzt wurde, unverzüglich vernichten bzw. löschen und auf Anforderung von mair pro erklären, dass dies so erfolgt ist.

III. BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERLASSUNG DER VOLLVERSION AUF DAUER

1. Softwarelieferung

- 1.1 mair pro überlässt dem Kunden die Software im Objekt-Code mit Bedienungsanleitung. Die diesbezüglichen Details ergeben sich aus dem Software-Überlassungsschein.
- 1.2 Soweit dem Kunden auch Produkte der Reihe FileMaker überlassen werden, gelten die zum jeweiligen FileMaker-Produkt gehörenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Weitere Leistungen für diese Vertragssoftware, wie zum Beispiel Installation, Einweisung, Anpassung oder Pflege, sind nicht Gegenstand des Software-Überlassungsscheines und müssen gesondert vereinbart werden.
- 1.4 Bis zur Ausstellung des Softwarepflegescheines gelten sinngemäß die entsprechenden Angaben des Angebots, der Auftragsbestätigung, bzw. der Rechnung.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 mair pro räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches (einfaches) Recht zur Nutzung der Software auf Dauer gegen die im Software-Überlassungsschein ausgewiesene Vergütung ein.
- 2.2 Der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechtes (bestimmungsgemäße Nutzung) wird im Software-Überlassungsschein geregelt.
- 2.3 Wünscht der Kunde die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software in einem größeren Umfang, ist es erforderlich, dass der Kunde die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte an der Software erwirbt. Erweiterungen des Nutzungsrechtes in einer vom Kunden bereits genutzten Software lösen keine erneuten

mair pro GmbH
business building solutions

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Harald Mair
Amtsgericht Traunstein HRB 15475

Kampenwandstraße 43
D-83229 Aschau im Chiemgau

Tel: +49 8052 95179-0
Fax: +49 8052 95179-79
E-Mail: info@mairpro.de
www.mairpro.de

Gewährleistungsfristen aus.

- 2.4 Eine Übernutzung ist grundsätzlich als vertragswidrige Handlung des Kunden anzusehen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung mair pro unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung des Nutzungsrechtes zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von mair pro zu vergüten. Der Berechnung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der vom Kunden in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von mair pro fällig.
- 2.5 Der Kunde ist nur berechtigt, die von ihm erworbene Software als Ganzes inklusive sämtlicher von mair pro eingeräumten Nutzungsrechte (also nicht einzelne Module) an einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von mair pro. mair pro wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten diesen sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und, soweit eine Übergabe nicht möglich ist, auf beim Kunden verbleibenden Datenträgern zu löschen.

4. Vergütung

- 4.1 Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Vergütung ist mit Lieferung fällig. Ab dem 30. Tag nach Rechnungsstellung ist mair pro zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechtigt.
- 4.3 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich mair pro das Recht an den Vertragsgegenständen vor. mair pro ist insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug gerät, die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung zu verlangen. Sollte vor der vollständigen Bezahlung der vertragsgegenständlichen Software ein Dritter Zugriff auf das Vorbehaltsgut nehmen, ist der Kunde verpflichtet, diesen Dritten über den Vorbehalt von mair pro zu informieren und mair pro sofort schriftlich über den Zugriff des Dritten zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt regelmäßig 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei einem arglistig verschwiegenem Mangel verjähren die Gewährleistungsansprüche gesetzlich in 3 Jahren.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel kurzfristig nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich zu melden (dazu zählt auch Fax oder e-Mail). Dabei wird der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. mair pro wird hierzu dem Kunden einen Vordruck übermitteln, dessen Benutzung die Fehlerbearbeitung erleichtern soll. Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Mängel rügt, obwohl die Software nicht in der gerügten Art mangelhaft ist, ist vom Kunden entsprechend den Servicepreislisten bei mair pro zu vergüten.
- 5.3 mair pro ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Wahl von mair pro dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte, vom Hersteller freigegebene Version der Software überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält, oder durch eine softwaretechnische Umgehung eines Fehlers, soweit die Funktionalität der Software dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass mair pro dem Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies einen dem Kunden zumutbaren Umfang nicht überschreitet. Der Kunde wird mair pro bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 5.4 Der Kunde ist erst nach erfolgreichem Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung berechtigt, eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt die Nacherfüllung auch innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung geltend zu machen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht, sofern keine garantierte Beschaffenheit fehlt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist. Als unzumutbar gilt die Fristsetzung insbesondere nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen. Die Anrechnung der gezogenen Nutzungen im Falle des Rücktritts erfolgt auf Basis einer vierjährigen linearen Abschreibung, wobei der mangelbedingte Minderwert zu berücksichtigen ist.
- 5.5 Die Gewährleistungspflicht von mair pro entfällt, wenn an der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von mair pro Änderungen vorgenommen wurden, oder wenn der Kunde die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 5.6 Soweit Dritte Rechte an der Software gegen den Kunden geltend machen, ist mair pro berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der Software zu liefern, die nicht mehr in die Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde wird mair pro unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von mair pro durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde mair pro informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung durch die Software in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird mair pro Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.

6. Begrenzung der Schadensersatzhöhe

- 6.1 mair pro haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung oder außervertraglicher Haftung.
 - a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von mair pro sowie seinen Leitenden Angestellten, bei grobem Organisationsverschulden, und unabhängig vom Grad des Verschuldens bei von mair pro zu vertretenden Personenschäden und bei Fehlen einer von mair pro garantierten Beschaffenheit der Software.
 - b) begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen der mair pro, soweit kein Fall aus a) gegeben ist.
 - c) je Schadensfall begrenzt auf die vertragliche Vergütung, bei Verzug oder anfänglicher Unmöglichkeit, soweit kein Fall entsprechend a) oder b) gegeben ist
 - d) Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 6.3 Der Kunde muß sich ein Mitverschulden seinerseits anrechnen lassen. Bei Datenverlust haftet mair pro maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Kunde verantwortlich.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR BEIDE VERSIONEN DER SOFTWARE

1. Geheimhaltung

mair pro wird als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Information und Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, welche im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Leistungen mair pro zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. mair pro stellt sicher, dass die zu diesem Zweck eingesetzten Mitarbeiter auf das Datenschutzgeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

2. Änderungs- und Dekompilierungsrecht - Exportbeschränkungen

- 2.1 Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Software zur Erstellung von Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Beseitigung von Fehlern zu ändern, wenn mair pro nicht bereit ist, zu zumutbaren Konditionen diese Arbeiten auszuführen. Nur in diesem Fall ist der Kunde auch für diese Zwecke zur Dekompilierung der Software berechtigt. Das Recht zur Dekompilierung besteht nicht, soweit die für die Herstellung der gewünschten Interoperabilität mit anderen Programmen oder zur Beseitigung des Fehlers erforderlichen Informationen veröffentlicht sind oder in anderer Weise dem Kunden zugänglich gemacht wurden. Die Dekompilierung ist nur zulässig, soweit dies für die oben stehenden Handlungen erforderlich ist. Die dabei erlangten Informationen dürfen zu keinerlei anderen Zwecken als zu diesen Handlungen verwendet werden. Darüber hinaus besteht kein Änderungsrecht oder Dekompilierungsrecht des Kunden an der Software.
- 2.2 Dies gilt auch für gegebenenfalls in die Software integrierte Passwörter.
- 2.3 Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke dürfen vom Kunden weder entfernt noch verändert werden.
- 2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu nutzen, zu exportieren oder zu reexportieren, soweit dies nicht durch das Recht der Vereinigten Staaten und das Recht der Bundesrepublik Deutschland gestattet ist.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Software-Überlassungsvertrag durch einen der Vertragspartner an einen Dritten bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- 3.2 Eine Aufrechnung ist nur hinsichtlich unstrittiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche möglich.
- 3.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.
- 3.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Zusatzvertrag niedergelegt sind.
- 3.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Traunstein.
- 3.6 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(Stand 1. Oktober 2007)